

# Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel  
vom 08.09.2004

## **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2004**

Der Verbandsgemeinderat hat am 07.09.2004 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in der Zeitung „Mittelrhein-Nachrichten“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich außen am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gem. Abs. 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- 2 -  
- 2 -

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
- b) Bau-, Umwelt- und Werksausschuss (BUWA)
- c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur (WiTKA)
- d) Schulträgerausschuss (STA)
- e) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

(2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis c) haben acht, Buchstabe d) elf und Buchstabe e) vier Mitglieder. Die Mitglieder aller Ausschüsse (mit Ausnahme der Lehrer- und Elternvertreter im Schulträgerausschuss) haben einen 1. und einen 2. Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen gem. § 44 Abs. 1 GemO Mitglieder des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Abweichend von Satz 3 gehören gemäß § 78 Schulgesetz dem Schulträgerausschuss drei an den Schulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an; von den verbleibenden acht Mitgliedern (und Stellvertretern) müssen vier dem Verbandsgemeinderat angehören.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, soll der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt grundsätzlich die Vorberatung aller Beschlüsse der Verbandsgemeinderates. Dies gilt nicht für die Vorberatungen der aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (Werksausschuss), des Schulgesetzes (Schulträgerausschuss) und der Gemeindeordnung (Rechnungsprüfungsausschuss) gebildeten Pflichtausschüsse. Insbesondere obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

- 3 -

- 3 -

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Zustimmung zu Personalangelegenheiten des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO), soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
4. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10 % des ursprünglichen Haushaltsansatzes, maximal jedoch 5.000 Euro, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 10.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
10. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 7 und 75 Abs. 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz,

(4) Dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

- 4 -

- 4 -

1. die Bauleitplanung
2. die Regionalplanung
3. Entwicklungsvorhaben.

Der Bau-, Umwelt und Werksausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 10.001 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro, soweit die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist und hierdurch keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben auftreten. Wird der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss in seiner Eigenschaft als Werksausschuss tätig, entscheidet er über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro; im übrigen gelten die weitergehenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke St.Goar-Oberwesel.

(5) Grundsätzliche Aufgabe des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur (WITKA) ist es, unter Berücksichtigung der übergreifenden Ziele im Oberen Mittelrheintal die wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Kompetenzen der Verbandsgemeinde zu sichern und diese unter Würdigung der jeweiligen Marktperspektiven nachhaltig auszubauen.

Insbesondere hat der WITKA folgende Aufgaben:

1. Erstellung und permanente Fortschreibung eines perspektivischen Tourismuskonzeptes für die Verbandsgemeinde als Grundlage des politischen Handelns. Der Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente der Wirtschaftsförderung sowie der aus dem Welterbe-Status erwachsenden Möglichkeiten und Chancen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Intensivierung der Kommunikation mit regionalen und überregionalen Tourismusorganisationen sowie Förderung des Zusammenwirkens bereits bestehender - öffentlicher und privater - Wirtschafts- und Tourismusstrukturen vor Ort mit dem Ziel, möglichst weitreichende Synergieeffekte zu erzielen.
3. Förderung der Gemeinde übergreifenden Kooperation aller Kultur treibenden Organisationen und Institutionen in der Verbandsgemeinde sowie deren Einbezug in das Tourismus-Marketing (Museen, Kirchen, Vereine). Auch den Aspekten der Denkmalpflege ist hierbei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Unterstützung, Pflege und Ausbau von Partnerschaften.

Dem WITKA obliegt das Vorschlagsrecht für die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Etatansätze. Im Rahmen des Haushaltsplanes wird ihm die Beschlussfassung über die in seine Aufgabenbereiche fallenden Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000 € übertragen.

- 5 -

- 5 -

#### **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Umfange unabdingbarer gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, im übrigen bis zu 10 % des ursprünglichen Haushaltsansatzes, maximal jedoch 5.000 Euro.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro im Einzelfall (Aufträge im Rahmen der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleiben hiervon unberührt).
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
6. Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verrentung gemeindlicher Forderungen, bei Erlass begrenzt auf maximal 1.000 Euro im Einzelfall.
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Klageverfahren bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister gem. Abs. 1 unberührt.

#### **§ 5**

### **Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig; Geschäftsbereiche werden nicht gebildet.

#### **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie an Sitzungen der Fraktionen und sonstigen Besprechungen auf Einladung des Bürgermeisters, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 - 7.

- 6 -

- 6 -

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags von 12,50 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätigen Personen wird auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe 12 Euro je Stunde beträgt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (außer Fraktionssitzungen) an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die zweifache Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- 7 -

- 7 -

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 - 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so wird der Mindestbetrag des § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung (Grundbetrag und Sitzungsgeld) sowie die gleiche Verdienstaufwandsentschädigung wie Verbandsgemeinderatsmitglieder (§ 6); dies gilt überdies für Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung und Verdienstaufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt, und zwar

1. für den Wehrleiter in Höhe des Mindestbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- 8 -

- 8 -

2. für die Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren Oberwesel und St.Goar in Höhe des 2,5-fachen Mindestsatzes des § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

3. für den ständigen Vertreter des Wehrleiters und die Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren Oberwesel und St.Goar für die Zeit der Vertretung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter oder Wehrführer. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 oder 2 gezahlt.

4. für die Wehrführer bzw. Löschruppenführer der übrigen Ortsgemeinden und Stadtteile in Höhe des Mindestsatzes nach § 10 Abs.2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

5. bei den Stützpunktwehren Oberwesel und St. Goar erhalten die Gerätewarte den 3-fachen Betrag und die Atemschutzgerätewarte den 2,5-fachen Betrag des Mindestsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

6. für einen Ausbilder auf Verbandsgemeindeebene in Höhe des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

7. für die Jugendfeuerwehrwarte in Höhe des Mindestsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten nach § 13 Abs. 2 letzter Satz LBKG einen Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundensatzes in Höhe von 24 Euro.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Als Entschädigung wird ein €-Betrag je volle Stunde gewährt, deren Höhe der Rat durch Beschluss festsetzt.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 15,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

- 9 -

- 9 -

(4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.03.2002 außer Kraft.

Oberwesel, 08.09.2004

(Siegel)

Thomas Bungert  
Bürgermeister